

Satzung des Fördervereins „Freunde des Staatlichen Gymnasiums Füssen“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freunde des Staatlichen Gymnasiums Füssen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V. Der Sitz des Vereins ist Füssen.

§ 2 Vereinszweck

- Zweck des Vereins ist, das Staatliche Gymnasium Füssen bei seinem Bildungs- und Erziehungsauftrag zu unterstützen,
- die Verbindungen der ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Staatlichen Gymnasiums Füssen zur Schule und untereinander aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln,
- Schülerinnen und Schüler in Notfällen zu unterstützen, soweit andere Mittel hierfür nicht erhältlich sind,
- die Schule bei Bedarf durch Zuwendung von Geldmitteln zu fördern, sofern öffentliche Gelder hierfür nicht vorhanden sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden; juristische Personen können sich vertreten lassen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so bedarf dieser Beschluss keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig;
 - b) mit dem Tode des Mitglieds;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Verzug ist.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, das in erheblichem Umfang gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das betroffene Mitglied ist persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss muss begründet und dem Mitglied mit Einschreiben/Rückschein zugestellt werden. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung gegen den Ausschluss einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird von dem Recht der Berufung kein Gebrauch gemacht, unterwirft sich das ausgeschlossene Mitglied dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden , dem/der jeweiligen Elternbeiratsvorsitzenden des Staatlichen Gymnasiums Füssen und dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der/die jeweilige Vorsitzende des Elternbeirats des Staatlichen Gymnasiums Füssen ist geborenes Mitglied.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder in einer Sitzung anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeisterin.
5. Die Vorstände sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein; er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Aufstellung eines Haushaltsplanes, die Abfassung eines Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- c) die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden oder einem der anderen Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten, jeder/jede ist allein vertretungsberechtigt..

Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen; diese ist von dem Mitglied des Vorstands, der/die die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen.

§ 9 Beirat

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der Fördermittel.

Geborenes Mitglied des Beirats ist ein Mitglied der Schulleitung, sowie ein gewählter Vertreter der Schüler. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag weitere Beiräte wählen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden einmal jährlich unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung kann sowohl auf elektronischem Weg wie auf dem Postweg erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Absendung des Einladungsschreibens folgt. Mit dem Einladungsschreiben ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dieser Antrag ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Versammlung entscheidet über den Antrag im Anschluss an die Erledigung der den Mitgliedern zugegangenen Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Verwendung der Mittel im Grundsatz festzulegen,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes für das abgelaufene Jahr
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Bestellung eines Rechnungsprüfers / einer Rechnungsprüferin,
 - e) Wahl des Vorstandes und des Beirats,
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung.
4. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Versammlung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; diese ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung leitet eines

der weiteren Vorstandsmitglieder die Sitzung. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

7. Abstimmungs- oder wahlberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Abstimmung erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Abstimmungen erfolgen geheim, sofern mindestens ein Mitglied dies beantragt.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag kann für Mitglieder ermäßigt werden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Wird in einer Mitgliederversammlung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Wunsch nach einer Auflösung des Vereins vorgetragen, so hat der/die Vorsitzende innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über die Auflösung des Vereins abgestimmt wird. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins direkt an das Staatliche Gymnasium Füssen, das es unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

Füssen, den 26.02.2010